



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 12.10.2022 beantragte die DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 9 in 79639 Grenzach-Wyhlen, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Fass- und Gebindelagers bestehend aus 3 Gefahrstoffcontainern mit je 8 Palettenstellplätzen des Typs Denios-Container östlich des Baus 106 auf dem Werksgelände, Flurstücknummer 478/4 der Gemarkung Grenzach-Wyhlen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 19.09.2023
Regierungspräsidium Freiburg